

Gemeindewerke Heusweiler GmbH
 Saarbrücker Str. 28
 66265 Heusweiler

Arbeitsauftrag-Nr.

Wasserversorgung

Antrag zur Herstellung eines Hausanschlusses

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Anschreiben der Gemeinde Heusweiler zum Freistellungsverfahren (§ 63 LBO) oder Bauschein gemäß § 64 LBO.
2. Amtlicher Lageplan mit vermasstem Gebäude einschl. Grundbuchauszug.
3. Auszug aus dem Liegenschaftskataster incl. Flurstücks- und Eigentümerliste.
4. Gebäudegrundriss des untersten Geschosses mit Markierung des bevorzugten Wasserzählerstandorts.

- Sofern die Herstellung nicht innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung durchgeführt ist, ist eine erneute Antragstellung erforderlich.
- Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.

Angaben zum Antragsteller (bitte Grundbuchauszug mit Eigentüternachweis beifügen, bei einer Gesellschaft bitte Handelsregisterauszug beifügen)	
Name, Vorname	
Firma, Ansprechpartner	
Bei einer Gesellschaft: Handelsregister-Nr. und Name, Vorname Geschäftsführer	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
Mail-Adresse	
Angaben zum anzuschließenden Grundstück	
Gemarkung	
Flur	
Flurstück Nr.	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

Der Antragsteller ist

- Eigentümer oder Erbbauberechtigter** des anzuschließenden Grundstücks.
- kein Eigentümer oder kein Erbbauberechtigter** des anzuschließenden Grundstücks. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beizufügen (siehe Vordruck „Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers“).

Mit dem hergestellten Hausanschluss soll versorgt werden.

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus | <input type="checkbox"/> Hotel | <input type="checkbox"/> Büro- und Verwaltungsgebäude |
| <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus | <input type="checkbox"/> Fabrikationsgebäude | <input type="checkbox"/> Wohn- und Geschäftshaus |

Für die Herstellung des Hausanschlusses gelten folgende Bedingungen, in der zurzeit gültigen Fassung:

- Satzung der Gemeinde Heusweiler über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 16.01.2002
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. Nr. 31/1980, Teil I)
- Ergänzende Bestimmungen der GWH zur AVBWasserV
- Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der GWH.

Diese Bedingungen werden dem Antragsteller auf Wunsch ausgehändigt.

Maßgebend ist das Preisblatt der GWH, das zum **Zeitpunkt der Herstellung des Wasser-Hausanschlusses** gültig ist.

Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses trägt der Antragsteller.

Die baulichen Voraussetzungen für die Herstellung eines Hausanschlusses hat der Antragsteller, nach Absprache mit der GWH, zu seinen Lasten durchzuführen. Zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen gehören neben den Tiefbauarbeiten außerhalb öffentlicher Flächen auch die Herstellung des Mauerdurchbruchs zur Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude und die entsprechende fachgerechte Abdichtung des Mauerdurchbruchs nach Einführung des Hausanschlusses.

Nach DIN VDE 0100-410 und DIN VDE 0100-540 ist die Benutzung von Wasserleitungen der GWH zur Erdung elektrischer Anlagen **nicht erlaubt**.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Wasserverbrauchsanlage gemäß den gültigen Bestimmungen der AVBWasserV und den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch einen Installateur ausführen zu lassen, der im aktuell gültigen Installateurverzeichnis Gas/Wasser des VEW Saar oder in einem ähnlichen Verzeichnis gelistet ist.

Der GWH wird der jederzeitige Zugang zum Hausanschluss und Wasserzähler vom Antragsteller ermöglicht.

Der Antragsteller willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten von der GWH gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vom 25.05.2018, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-NEU) und sonstiger rechtlicher Vorschriften, gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Angaben zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website: www.gemeindewerke-heusweiler.de

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller